

Informationsblatt zur Einkommenserklärung für die Berechnung der OGS-Beiträge

1. Beitragsstaffelung

Die Satzung des Kreises Borken zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) sieht vor, dass die Eltern der Schülerinnen und Schülern sich mit monatlichen Beiträgen an den Kosten der OGS beteiligen. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Eltern.

Ab dem 01.08.2023 gilt folgende Beitragstabelle:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
1	bis 30.000,00 €	0,00 €
2	bis 37.000,00 €	38,00 €
3	bis 49.000,00 €	63,00 €
4	bis 61.000,00 €	99,00 €
5	bis 73.000,00 €	130,00 €
6	bis 85.000,00 €	171,00 €
7	bis 97.000,00 €	207,00 €
8	über 97.000 €	243,00 €

*) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, wird für das zweite und jedes Weitere Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50% gewährt

2. Festsetzungsverfahren

Der Elternbeitrag wird anhand Ihrer Angaben in der verbindlichen Erklärung vorläufig festgesetzt. Sie können Ihrer Einkommenserklärung aber auch Einkommensbelege beifügen, insbesondere Kopien des aktuellsten Einkommensteuerbescheides sowie der letzten Verdienstabrechnung für den Monat Dezember. Die Einkommensberechnung wird anhand Ihrer Einkommensbelege durchgeführt. Nach Zusendung der Einkommenserklärung erhalten Sie einen Beitragsbescheid, aus dem die Höhe des (zunächst) zu zahlenden Beitrags hervorgeht.

Einkommensänderungen, die im laufenden Kalenderjahr eintreten und die zur Änderung der Einkommensgruppe führen, sind von Ihnen unverzüglich mitzuteilen. Sie erhalten dann ggf. einen geänderten Beitragsbescheid. Etwaige Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge werden darin mitgeteilt. Die Beitragszahlungen sind grundsätzlich zum Monatsanfang fällig.

3. Pflegekinder, Betreuung durch Dritte

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die (Pflege)-Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Unabhängig von der Höhe des tatsächlichen Einkommens ist in diesen Fällen ein Beitrag zu zahlen, welcher der 2. Einkommensgruppe (bis 37.000 €) entspricht. Kreuzen Sie in diesem Fall bitte die **Stufe 2** auf der verbindlichen Einkommenserklärung an. Sie brauchen in diesem Fall keine Einkommensbelege einzureichen. Liegt Ihr Jahreseinkommen unter 30.000 €, ist eine Beitragsbefreiung möglich. Bitte reichen Sie die entsprechenden Belege ein.

4. Maßgebliches Einkommensjahr

Maßgebend für die Berechnung des monatlichen Elternbeitrages ist das Einkommen eines jeden Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines

Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. teilen Sie dies unverzüglich mit. **Maßgeblich sind immer die gesamten positiven Einkünfte eines Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.).** Führt eine Einkommensänderung im laufenden Kalenderjahr zu einer Änderung der Einkommensstufe werden die Beiträge rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres bzw. zum Beginn der Beitragspflicht neu festgesetzt. **Beispiel:** Ein Kind besucht vom 01.08.2023 bis 31.07.2025 eine Offene Ganztagschule. Die Elternbeiträge für die Monate August bis Dezember 2023 richten sich nach dem maßgeblichen Jahreseinkommen 2023, die Beiträge für Januar bis Dezember 2024 richten sich nach dem maßgeblichen Jahreseinkommen 2024 und die Beiträge für die Monate Januar bis Juli 2025 richten sich nach dem maßgeblichen Jahreseinkommen 2025.

5. Berechnung des maßgeblichen Einkommens

a) Wenn Sie Arbeitnehmer/in (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten, Richter) sind!

Das maßgebliche Einkommen ist bei Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmern in der Regel der Gesamtbrutto-Arbeitslohn eines Jahres, also einschließlich steuerfreier Einkommensanteile (z.B. Überstunden- und Schichtzuschläge, steuerfreie Zulagen etc.). Auch im Ausland erzielte Einkünfte sind anzurechnen.

Zur Einkommensermittlung werden die Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers für den **Monat Dezember** des jeweiligen Jahres herangezogen. Die Gehaltsabrechnung für Dezember enthält in der Regel einen Jahresnachweis über alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte. Bitte senden Sie nicht den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu. Dieser kann nicht verwendet werden, da dort nur das zu versteuernde Einkommen bescheinigt ist.

Vom Gesamtbrutto-Jahreseinkommen werden die Werbungskosten mindestens in Höhe der für das Jahr gültigen Pauschale (ab 2023: 1.230,00 €) abgezogen. Höhere Werbungskosten werden berücksichtigt, soweit diese durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen sind.

b) Bei Beamten, Soldaten und Richtern gilt außerdem der „Beamtenzuschlag“!

Sind Sie **Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge** (z.B. Beamter/Beamtin, Soldat/Soldatin, Richter/Richterin etc.), ist ein Zuschlag von 10% des Einkommens aus diesem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis nach Abzug der Werbungskosten dem Gesamteinkommen **hinzuzurechnen**. Bitte kreuzen Sie in der verbindlichen Einkommenserklärung im Namensfeld das entsprechende Kästchen an, so dass erkennbar ist, dass Sie zu diesem Personenkreis gehören.

c) Wenn Sie geringfügig beschäftigt sind!

Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob sind in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Da diese Einkünfte für Sie als Arbeitnehmer/in steuerfrei sind, ist hier kein Werbungskostenabzug möglich.

d) Wenn Sie selbständig, gewerbetreibend oder Landwirt/in sind!

Bei Selbständigen, Gewerbetreibenden und Landwirten ist der vom Finanzamt ermittelte Gewinn laut Einkommensteuerbescheid anzurechnen. Sollten bei einer Einkommensart Negativeinkünfte (Verluste) erwirtschaftet worden sein, bleiben diese unberücksichtigt. Auch ein Ausgleich von Gewinnen mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.

e) Wenn Sie sonstige Einkünfte erzielen!

Die (positiven) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen sowie sämtliche öffentliche Leistungen und alle Lohnersatzleistungen sind ebenfalls als Einkommen anzurechnen. Anzugeben sind alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind. Dazu gehören z.B.: Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Renten, Spekulationsgewinne, Unterhaltsgeld, Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II (Leistungen nach dem SGB II), Insolvenzgeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld etc.

Auch Leistungen nach dem SGB, Einkünfte nach § 22 EStG, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, BAFöG, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen sind anzurechnen. Das Elterngeld wird ebenfalls als Einkommen berücksichtigt. Anrechnungsfrei bleibt dabei nur der jeweilige monatliche Sockelbetrag von

150,00 € (Bezugsdauer 24 Monate) bzw. 300,00 € (Bezugsdauer 12 Monate). **Kindergeld zählt nicht zum maßgeblichen Einkommen!**

f) Für Elternpaare gilt!

Zu berücksichtigen ist das Einkommen beider Elternteile (leibliche Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern) und des Kindes, welches die Offene Ganztagschule (OGS) besucht, innerhalb eines Kalenderjahres. Dabei ist unerheblich, ob die Eltern miteinander verheiratet sind.

g) Wenn Sie alleinerziehend sind!

Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern ist das Einkommen nur des Elternteiles zu berücksichtigen, bei dem dieses Kind lebt. Unterhaltsleistungen oder sonstige Einkünfte für Sie und das Kind werden als Einkommen angerechnet und sind durch Kontoauszüge oder Unterhaltstitel zu belegen. Der Unterhalt für weitere Kinder wird nicht angerechnet. Das Einkommen eines/einer Lebens- bzw. Ehepartner/in (welcher nicht leiblicher Vater oder leibliche Mutter des Kindes ist) wird nur bei Adoption des Kindes berücksichtigt.

h) Welche Beträge werden vom Einkommen abgezogen?

Grundsätzlich werden bei der Einkommensberechnung **alle positiven Einkünfte** addiert. Nur Ihre Einkünfte aus Kindergeld sowie der Sockelbetrag des Elterngeldes von 150,00 € bzw. 300,00 € und der Sockelbetrag für Geschwisterkinder beim Elterngeld werden nicht angerechnet. Sofern Ihre Bruttoeinkünfte Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge enthalten, die im Rahmen einer Entgeltumwandlung abgeführt werden, werden nicht als Einkommen angerechnet.

Wenn Sie mindestens drei Kinder haben, wird für das dritte und jedes weitere Kind mit Anspruch auf mindestens einen halben Steuerfreibetrag ein ganzer bzw. ein halber Kinder- und Betreuungsfreibetrag abgezogen. Der Kinder- und Betreuungsfreibetrag beträgt ab 2024 insgesamt 9.540,00 € (6.612,00 € Kinderfreibetrag und 2.928,00 € Betreuungsfreibetrag). Für die ersten beiden Kinder wird bei der Einkommensberechnung kein Freibetrag abgezogen.

Bitte geben Sie daher auf der Einkommenserklärung alle Geburtsdaten Ihrer Kinder mit dem jeweiligen Kinderfreibetrag laut Steuerkarte an! Bei Alleinerziehenden bzw. für Kinder aus „vorherigen Ehen“ wird oft pro Kind nur ein halber Freibetrag (0,5) gewährt, wenn der getrenntlebende andere Elternteil die andere Hälfte des Freibetrages erhalten hat. Wenn Sie für ein Kind keinen Freibetrag mehr erhalten, weil es z.B. bereits selbst Einkommen erzielt, tragen Sie es bitte trotzdem ein und vermerken beim Freibetrag „0,0“.

i) Welche Beträge werden nicht vom Einkommen abgezogen?

Ihre **Ausgaben** in Form von Zahlungen aufgrund sozialer Verpflichtungen wie z.B. Unterhaltszahlungen für Kinder, getrenntlebende oder geschiedene Ehepartner oder an Eltern können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden. Die Sonderausgaben laut Einkommensteuerbescheid werden ebenfalls nicht in Abzug gebracht. Ebenso gibt es keine Abzüge oder Freibeträge für Alleinerziehende wegen Schwerbehinderung etc. Der Freibetrag für Landwirte, der Erziehungsfreibetrag, Haushaltsfreibetrag, Steuerberatungskosten, Spenden, Parteibeiträge, Altersfreibetrag etc. sind ebenso nicht abzugsfähig.

6. Überprüfung der Beitragsfestsetzung

Wir behalten uns eine Überprüfung des Einkommens im Laufe des Besuchszeitraumes der Offenen Ganztagschule vor.

7. Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50% gewährt.

8. Erlass des Beitrages in besonderen Fällen

Unabhängig von der Beitragsstaffelung kann der Elternbeitrag **auf Antrag** ganz oder teilweise erlassen werden, soweit den Eltern die Aufbringung des Beitrages aus Ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist.

9. Beitragszahlung/Einzugsermächtigung

Der Kostenbeitrag wird am Monatsanfang von Ihrem Konto abgebucht!

Bitte achten Sie auf eine ausreichende Deckung Ihres Kontos zum Monatsbeginn. Sollte Ihr Konto über keine ausreichende Deckung verfügen und das Geld durch Ihr Bankinstitut wieder zurückgeordert werden, verursacht dieses weitere Kosten, die von Ihnen getragen werden müssen.

10. Ferienzeiten/Krankheitszeiten

Bei den Elternbeiträgen handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflege zu zahlen. Daher ist auch in Zeiten vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. in Ferienzeiten) oder Nichtnutzung (z.B. bei Krankheit des Kindes) der Beitrag in vollem Umfang zu leisten. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des Betreuungsvertrages; in der Regel mit Ablauf des Schuljahres (31.07.) in dem das Kind die Schule verlässt.